

BKA Herbsttagung 2008
Wirtschaftskriminalität und Globalisierung
– die Polizei vor neuen Herausforderungen

Wirtschaftskriminalität
– eine Herausforderung für die Strafverfolgung

(Kurzfassung)

I.	Normspezifische Verfolgungshürden.....	2
1.	Allgemein-, Pflicht- und Sonderdelikte	2
2.	Rechtsgüterschutz im Wirtschaftsstrafrecht	2
3.	Deregulierung und Entkriminalisierung vers. Ethik und Vertrauen durch Strafrecht.....	3
4.	Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als „Prüfstein des Strafrechtssystems“	3
II.	Aufklärungs- und Verfolgungshindernisse	3
1.	Scheinlegalität der wirtschaftsdeliktischen Handlungsweisen	4
2.	Anonymität, Unternehmens- vers. Unternehmerstrafrecht	4
3.	Fachsprachenspezifische Hemmnisse	5
4.	DV-Ermittlungen und Globalisierung der Wirtschaft.....	5
5.	Beschleunigungsgebot und Verteidigungsmacht	5
III.	Neue strafprozessuale Möglichkeiten	6
IV.	Fazit und Ausblick.....	6

Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist seit spätestens Mitte der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts – erste Krisensymptome des Systems der „Sozialen Marktwirtschaft“ nach dem „deutschen Wirtschaftswunder“ waren der Auslöser – gemeinsame Aufgabe von Staatsanwaltschaft und Polizei, aber auch demokratischer Prüfstein der Akzeptanz von Strafverfolgung insgesamt. Es ist daher kein Zufall, dass auch die aktuelle (finanz-)wirtschaftliche Krise hohe Anforderungen und (Untätigkeits-)Vorwürfe der mangelnden und selektiven Strafverfolgung provoziert. Demgegenüber bleibt es unsere Aufgabe, einerseits systemimmanente Grenzen der Möglichkeiten der Strafverfolgung aufzuzeigen, andererseits aber auch auf spezielle Hindernisse aufmerksam zu machen, die außerhalb von Justiz und Polizei – nämlich im politischen und/oder gesellschaftlichen Verantwortungsbereich, gewollt oder ungewollt, vermeidbar oder unvermeidbar – Gerechtigkeitslücken schaffen.

Aus der Sicht eines langjährigen Wirtschaftsstaatsanwaltes will ich Ihnen von solchen Hürden und Hindernissen, aber auch von Möglichkeiten und Hoffnungen berichten.

I. Sozio-Ökonomische und wirtschaftskriminologische Verfolgungshürden

1. Allgemein-, Pflicht- und Sonderdelikte

Das Kernstrafrecht verbietet es in der Regel in seiner zentralen Kodifizierung jedermann (Allgemeindelikte), ethisch vorgegebene Regeln durch aktives Tun zu brechen. Wirtschaftsstrafrechtliche Normen – verstreut und annexhaft in einer unüberschaubaren Zahl von Wirtschafts- und Verwaltungsgesetzen geregelt – knüpft regelmäßig an Handlungspflichten (Pflichtdelikte) besonders definierter Pflichtiger (Sonderdelikte) an. Die konkrete richterliche Entscheidung im gesetzlich vorgegebenen Strafraum trägt der hieraus folgenden allgemeine Akzeptanzhürde häufig überproportional Rechnung.

2. Rechtsgüterschutz im Wirtschaftsstrafrecht

Hinzu kommt die Neigung gerade auch professioneller Akteure des Strafrechts, dem Individualrechtsgüterschutz mit seinem Bezug auf (häufig vor Gericht agierende) konkret Geschädigte deutliche Präferenz vor einem überindividuellen Rechtsgüterschutz, wie er im Wirtschaftsstrafrecht charakteristisch ist, zu geben. Dem liegen regelmäßig Reminiszenzen eines (Wirtschafts-) Verwaltungsstrafrechts als bloßer Ungehorsam gegen staatliche Anordnungen zugrunde, weil und soweit die Notwendigkeit – und damit Werthaltigkeit – von Steuerungsinstrumen-

ten einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung, welche diese erst zu einer „sozialen“ und damit gesellschaftlich akzeptierten Werteordnung macht, nicht hinreichend verdeutlicht wird.

3. Deregulierung und Entkriminalisierung vers. Ethik und Vertrauen durch Strafrecht

Im sehr kurzen geschichtlichen Verlauf unseres deutschen Wirtschaftsstrafrechts spielten und spielen auch immer wieder gesellschaftliche Strömungen der Deregulierung und Entkriminalisierung der Wirtschaftsordnung eine Rolle. Wir erleben gerade gegenwärtig allerdings (wieder einmal) die gegenläufige Entwicklung: Gerade das Strafrecht sei berufen, Ethik im gesellschaftlichen Teilbereich „Wirtschaft“ zu entwickeln und Vertrauen – als notwendige Grundlage einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung – zu begründen. Auch diese, sich zyklisch abwechselnden, gegenläufigen Strömungen hindern eher konsequente Strafverfolgung und Ahndung von Taten.

4. Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als „Prüfstein des Strafrechtssystems“

Gerät in Zeiten wirtschaftlicher Prosperität der Zusammenhang von Gemeinwohl – als Schutz des Schwächeren vor Ausbeutung durch „Mächtige“ – und (gleichmäßiger) Ahndung der Verletzungen der vom Gesetzgeber – als systembedingt unabdingbar – definierten Grenze der Handlungsfreiheit im Wirtschaftsleben auch regelmäßig in Vergessenheit, kann doch kein Zweifel daran bestehen – und belegt die gegenwärtige Wirtschaftskrise erneut –, dass die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als „Prüfstein des Strafrechtssystems“ insgesamt betrachtet werden muss.

II. Normspezifische Aufklärungs- und Verfolgungshindernisse

Wirtschaftskriminelle – definiert als solche Marktteilnehmer, die im Zweifel und im Interesse ihrer Partikularinteressen bereit sind, die (straf-)gesetzlich gezogenen Grenzen zu überschreiten – kennen jedenfalls in ihrem Unterbewusstsein diese Verfolgungshürden und machen sie sich gezielt zunutze.

Unabhängig hiervon kommen aber auch noch besondere, normspezifische Verfolgungshindernisse hinzu.

1. Unklare Tatbestandsstrukturen

Ein kurzer Hinweis auf Folgen der bereits angesprochenen anexhaften Strafbewehrung wirtschaftlicher oder sonstiger Normen mag hier genügen: Muss der Straftatbestand als Grundlage des ethischen Unwerturteils durch „Zusammenlesen“ von drei bis vier Normen aus allen Teilen eines umfangreichen Gesetzes erst gebildet werden, so mag das Ergebnis zwar detailreich und für professionelle Anwendung auch durchaus geeignet sein. Strafurteil, dass dem Schaden entspricht, der dem – kaum mehr erkennbaren – sozialen Rechtsgut zugefügt wurde, ist dem Strafrichter so nur schwer zu vermitteln.

2. Anonymität, Unternehmens- vers. Unternehmerstrafrecht

Hinzu kommen betriebswirtschaftliche Organisationszusammenhänge, die dem Verantwortlichen jedenfalls größerer Unternehmenseinheiten in gewisser Weise Anonymität verschaffen (Beispiele). In diesem Zusammenhang stehen auch die stetigen, insbesondere auch von Wirtschaftsverbänden (aber auch von Teilen der strafrechtlichen Dogmatik und selbst „Strafverfolgern“) geförderten Versuche, das deutsche personalinfizierte Unternehmerstrafrecht durch ein Unternehmensstrafrecht zu ersetzen. Der stetige Hinweis auf ein angebliches Defizit der deutschen bußgeldrechtlichen Lösung der Organisationsverantwortung und Unternehmenshaftung in den §§ 130, 30 OWiG gegenüber ausländischen Regelungen erweist sich hierbei als eher scheinheilig, sieht man auf die tatsächlichen Rechtsfolgen in solchen Ordnungen oder erkundigt man sich nach den gewünschten Strafrechtsfolgen der Exekution (oder staatlichen Führung) solcher „strafbaren Unternehmen“. Auch hier bleiben als Verfolgungs- und Ahndungshindernisse jedenfalls behauptete „Unverantwortlichkeiten“ in komplexen Organisationsstrukturen oder doch Verschiebungen vom Menschen auf „die Technik“ oder auf „anonyme Einheiten“. Moderne Compliance und Unternehmens-Ethik geht aber gerade den anderen Weg: „Wer ist für die Organisation, für deren Durchsetzung und Kontrolle, für das EDV-Programm.....verantwortlich?“

3. Scheinlegalität der wirtschaftsdeliktischen Handlungsweisen

Es ist nachgerade ein Kennzeichen wirtschaftskriminellen Handelns, dass sich deren Akteure für ihre wirtschaftsdeliktischen Handlungsweisen eine Scheinlegalität zulegen. Damit soll nicht das gezielte Ausnutzen von gesetzlichen Grauzonen angesprochen sein, welches durch „faktische“ Betrachtungsweise an der Grenze zum Analogieverbot mit den Mitteln des Strafrechts nur sehr beschränkt bekämpft werden kann. Gemeint sind in erster Linie vertragliche oder sonstige

zivil- und verwaltungsrechtliche Gestaltungen, mittels derer in Wahrheit nicht gegebene Sachverhalte intendiert werden (Beispiele).

4. Fachsprachenspezifische Hemmnisse

Allerdings gibt es genügend Möglichkeiten, auch solche Verantwortung zu verschleiern. So wirken fachsprachenspezifische Hemmnisse auf doppelte Weise:

Haben wir in den 90er Jahren in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften eine Vielzahl von Vorständen kleiner und mittlerer Banken wegen Untreue gem. § 266 StGB mit dem Vorwurf der pflichtwidrigen Kreditvergabe insbes. im Immobiliensektor ohne hinreichende Informationsbeschaffung über die Bonität des Schuldners bzw. die Werthaltigkeit der als Sicherheit dienenden Immobilie verfolgt, so hören wir nun von den Verantwortlichen der Großbanken, sie hätten die komplexen Strukturen der von ihnen erworbenen Forderungen und Rechte nicht verstehen können und sich deshalb auf deren Bewertung durch – die Verkäufer bei der Herstellung der Produkte maßgeblich beratenden – „Experten“ verlassen müssen.

Sind wir als Ermittler und Ankläger und natürlich auch als Strafrichter nicht außerdem auf „Übersetzer“ zur Feststellung der Inhalte solcher Produkte, der angemessenen Bewertung von wirtschaftlichen Sachverhalten in der Rechnungslegung der Unternehmen usw. angewiesen und wie kommunizieren diese uns gegenüber mögliche (strafrechtsrelevante) Irrtümer?

5. DV-Ermittlungen und Globalisierung der Wirtschaft

Einige Beispiele sollen die Probleme aufzeigen, welche die ungeheure Datenfülle wirtschaftsstrafrechtlich relevanter Sachverhalte, aber auch deren Aufbewahrungsorte für die ermittelnde Polizei und die Justiz aufwerfen. Angesprochen sind mithin DV-Ermittlungen und der regelmäßig gegebenen Auslandsbezug wirtschaftskriminellen Handelns, mithin die kriminalistischen Folgen der Globalisierung unserer Wirtschaft.

6. Beschleunigungsgebot und Verteidigungsmacht

Außerdem ist auf die konkrete Handhabung des verfassungsrechtlich gebotenen Beschleunigungsgebot hinzuweisen. Dieses muss bekanntermaßen bei seiner Verletzung zur Strafreduzierung führen. Erste Hinweise der Rechtsprechung, insbesondere des 1. Strafsenates des Bundesgerichtshofes, bringen zwar in Erinnerung, dass eine „angemessene“ Ermittlungsdauer bei einer Wirtschaftsstrafsache anders aussehen muss, als bei überschaubaren Sachverhalten. Damit

können aber von der Haushaltsgesetzgebung und von der Verteilung der sachlichen und personellen Kapazitäten zu verantwortende Defizite in der Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten nicht ausgeglichen werden. Wo sind die erforderlichen Ermittlungsgruppen der Polizei in diesem Bereich? Welche Zeit benötigt ein Staatsanwalt für die fachspezifische Einarbeitung und wie viele Verfahren kann er (dann?) gleichzeitig betreuen und führen und vor Gericht vertreten?

Die genannten Aufklärungs-, Verfolgungs- und Ahndungshindernisse sind in den letzten Jahren von einer immer besser qualifizierten Anwaltschaft konsequent zu einer Verteidigungsmacht ausgebaut worden, die Hand in Hand mit exzellentem Sachverstand aus dem Bereich besonders qualifizierter Berater und insbesondere auch aus dem Fundus unserer Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten mit nahezu unbegrenzten Kapazitäten („ermittlungsbegleitend“ und/oder in den öffentlichen Hauptverhandlungen), jede (vermeintliche) Beleglücke zu einer unüberwindbaren Gletscherspalte vergrößern oder doch den Zeitaufwand der Ermittlungen zur Verjährung, mindestens aber Strafreduzierung führen – allerdings keinesfalls zum „Nulltarif“ und damit keinesfalls für Jedermann! Auch im Wirtschaftsstrafrecht hat sich die Schere zwischen dem Strafrecht für „Kleine“ und „Große“ danach signifikant weiter geöffnet.

III. Neue strafprozessuale Möglichkeiten

Was haben wir Strafverfolger dem entgegen zu setzen. Einige Beispiele sollen auch hier Möglichkeiten und Grenzen der **Wohnraum-** und **Telefonüberwachung** bzw. der **Online-Durchsuchung** verdeutlichen. Erfahrungen können auch über den Einsatz **verdeckter Ermittler** berichtet werden.

Überlegungen der Wirtschaft zur Organisation eines kriminalitätshindernden oder doch aufklärungsunterstützenden Informationsnetzes unter den Stichwörtern der Einrichtung einer Compliance-Organisation, der Förderung von Whistleblower u.a. bedürfen demgegenüber noch der konkreten Überprüfung im Hinblick auf Folgen für die Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Insofern wir auch kritisch zu hinterfragen sein ob prozessuale Unterstützungen etwa durch **Kronzeugenregelungen** u.ä. wirklich hilfreich sein können.

IV. Fazit und Ausblick

In einer freiheitlichen, dem sozialen Schutz der Marktteilnehmer verpflichteten Wirtschaftsordnung, zu der es in einer Demokratie keine Alternative gibt, bleibt das – die Grenzen der Machtausübung des wirtschaftlich Überlegenen schützende – **Wirtschaftsstrafrecht** der „**Prüfstein des Strafrechtssystems**“ insgesamt. Dieses Strafrecht muss an der Verantwortlichkeit des Entscheidungsträgers festhalten.

Wir haben in Deutschland grundsätzlich die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen und erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen. An deren Überprüfung und Ergänzung zu arbeiten bleibt dauernde Aufgabe zum Schutze unserer Wirtschaftsordnung und eines sozial gedeihlichen Zusammenlebens.

Die Strafverfolgungsbehörden – Staatsanwaltschaft und Polizei – müssen in enger, die jeweilige Verantwortung widerspiegelnder Zusammenarbeit die Herausforderungen der Beweisführung zum Nachweis der individuellen Schuld annehmen. Der Gesetzgeber muss insbesondere bei der Strafbewehrung von Handlungspflichten den Rechtsgüterbezug deutlich machen. Die Haushaltsgesetzgeber müssen sich im Klaren darüber sein, dass es den Rechtsgüterschutz durch das Strafrecht nicht zum Null-Tarif geben kann. Die zur konkreten Mittelverwendung berufenen Verwaltungen müssen schließlich die personellen Voraussetzungen für eine fachspezifische Aufklärungsarbeit – insbesondere die Grundlagen für persönliche Qualifizierung und notwendige hierarchische Anreize hierfür – schaffen.